

RS Vwgh 1995/9/5 92/08/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §39 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0011 E 10. November 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des § 39 Abs 2 AIVG 1977, idF der NovBGBl 1983/594, sowie nach den Gesetzesmaterialien dazu gelten ledige Mütter schon dann als nicht alleinstehend, wenn sie und der Kindesvater des außerehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972 an der gleichen Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären. Bei Zutreffen dieses Umstandes ist nicht mehr zu prüfen, ob die Elternteile tatsächlich zusammenleben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992080076.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at